

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:
KW Rosental Energie GmbH
Hauptplatz 6, 9112 Griffen;
Errichtung einer PV Freiflächenanlage KW Rosental;
Ansuchen um K-EIWOOG Bewilligung;
Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Datum	23.03.2026
Zahl	07-EEA-112685/2025-22

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Lukas Mache
Telefon	050 536 - 17326
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

K u n d m a c h u n g

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 13.11.2025, hat die KW Rosental Energie GmbH, Hauptplatz 6, 9112 Griffen, unter Vorlage eines Einreichprojektes „PV Freiflächenanlage KW Rosental“, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 784/1, 784/2, 785 und 786, der KG 72006 Hundsorf, mit einer DC-Nennleistung von 6.048 kWp und einer AC-Nennleistung von 4.950 kW, angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Laut Projektbeschreibung soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 6.048 kWp bzw. mit einer Engpassleistung von 4.950 kW AC zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus 8.640 PV-Modulen mit einer Einzelleistung von 700 W_p. Die Gesamtmodulfläche beträgt ca. 22.800 m².

Die Anlage soll auf den Grundstücken Nr: 784/1, 784/2, 785 und 786 der KG 72006 Hundsorf errichtet werden.

Die Anlage ist eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage und wird als Volleinspeiser betrieben. Der erzeugte Gleichstrom wird über insgesamt 15 Wechselrichter umgerichtet und über einen Zähler und einen neu errichteten Trafo in das öffentliche Netz eingespeist.

Die gegenständliche Anlage wird als fixe Anlage Richtung Süden (Azimut 180°) mit einer Modulneigung von 25° ausgeführt.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental**

Datum und Beginn: **16.04.2026, mit Beginn um 9:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Sandra Titze**